

stets die Umstände des konkret in Rede stehenden Sachverhalts.<sup>82</sup>

§ 86 und § 86a StGB setzen tatbestandlich ein Verbreiten voraus, welches bisher in vielen Fällen abgelehnt wurde, in denen entsprechende Symbole lediglich in einen internen Messenger-Chat eingestellt worden waren, den eine Zugangsberechtigung nur für einen begrenzten Personenkreis charakterisierte.<sup>83</sup>

Die soeben gemachten Ausführungen verdeutlichen damit zwar, dass dem Einstellen und Kommentieren bisher in den meisten Fällen eine strafrechtliche Relevanz nicht zugesprochen wurde, sie ersetzen aber in keiner Weise die ausführliche Prüfung einer möglichen Strafbarkeit im jeweiligen Einzelfall.

Nach hier vertretener Auffassung besteht jedenfalls dann keine Melde- bzw. Unterrichtungspflicht, wenn das Einstellen von rassistischen oder rechtsextremen Inhalten die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschreitet. Ist dies aber der Fall, so ist eine solche Pflicht zu bejahen.<sup>84</sup>

### III. Zusammenfassung und Ausblick

In Bezug auf die rechtliche Bewertung des Einstellens, des Kommentierens oder der bloßen reaktionslosen Kenntnisnahme ernst gemeinter rassistischer oder rechtsextremer Inhalte in bilaterale Chats oder größere Chatgruppen ist festzuhalten,

82) Zu den Herausforderungen bei der Rechtsanwendung des § 130 StGB und den stellenweise unterschiedlichen Ergebnissen diesbezüglich vgl. *Wagner* (Fn. 68), S. 24 f., 29 ff., 56 und 112 m. w. N.

83) Dazu VG Freiburg, Urteil vom 19.10.2020 – 3 K 2398/20 – juris, Rn. 24 = MMR 2021, 274.

84) Ausführlich dazu *Nitschke/Beckmann*, NVwZ-Extra 13/2021, S. 1, 9 ff. = NVwZ 2021, S. 942.

dass jede dieser Handlungen eine Verletzung der politischen Treuepflicht/Verfassungstreuepflicht darstellt. Bezüglich der bloßen Kenntnisnahme ist zu fordern, dass ein Beamter entsprechenden Inhalten aktiv durch Wort oder Schrift in einem Chat entgegenzutreten und ggf. sogar die Chatgruppe verlassen muss. Zur Beantwortung der Frage, wann im Einzelfall ein Austritt aus der Chatgruppe geboten ist, ist insbesondere der Gesamtcharakter der jeweiligen Gruppe in den Blick zu nehmen.

In Bezug auf die Beweisbarkeit der Kenntnisnahme von entsprechenden Inhalten kann nicht von einer Lebenswirklichkeit dahingehend ausgegangen werden, dass jeder Beamte jede über Messenger-Dienste empfangende Datei einer kurzen Kontrolle unterzieht. Vielmehr ist auch hier der jeweilige Einzelfall unter Berücksichtigung beispielsweise der Gesamtzahl der Gruppen, der Häufigkeit des Chatverkehrs sowie des generellen Verhaltens des Beamten in Bezug auf die Prüfung seiner Chatnachrichten zu würdigen.

Die vielleicht größte Herausforderung könnte in Zukunft die Prüfung der „Ernsthaftigkeit“ der rassistischen oder rechtsextremen Inhalte darstellen. Auch hier sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles unter Berücksichtigung insbesondere der Frage zu bewerten, ob (noch) eine ggf. als geschmacklos empfundene Parodie oder ein sonstiger nicht ernstlich rassistisch oder rechtsextrem gemeinter Inhalt vorliegt oder (schon) eine ernst gemeinte und damit menschenverachtende Äußerung, welche einen Verstoß gegen § 60 Abs. 1 S. 3 BBG bzw. § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG darstellt.

Werden durch das Einstellen oder Kommentieren der Inhalte zugleich Straftatbestände verwirklicht, besteht nach hier vertretener Auffassung eine Melde- bzw. Unterrichtungspflicht der übrigen Gruppenmitglieder.

## Zur Haftung kommunaler Wahlbeamter

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

*Kommunale Wahlbeamte sind Ausnahmen vom Regeltypus der nach Art 33 Abs. 2 GG berufenen Lebenszeitbeamten. Am Beispiel eines vom VG Köln nicht rechtskräftig entschiedenen Falles wird die Frage der Haftungsbegrenzung bei existenzverachtenden Schadensersatzforderungen diskutiert.*

### I. Vorbemerkung

„Das deutsche Beamtenrecht kannte den klar normierten Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten für Preußen seit der Kodifikation des preußischen allgemeinen Landrechts 1794 und allgemein seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, Anfang des 20. Jahrhunderts.“<sup>1</sup>

Die Beamtenhaftung emanzipierte sich von den zivilrechtlichen Instituten der unerlaubten Handlung und der Vertragshaftung und grenzte sich ab von der arbeitsrechtlichen, richterrechtlich entwickelten Arbeitnehmerhaftung. Grundlegend ist die Unterscheidung von Haftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten oder einem Mitbeamten und der Haftung gegenüber dem Dienstherrn für Eigenschäden des Dienstherrn (unmittelbare Schädigung) und Regresshaftung wegen eines Fremdschadens. Das 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.06.1992<sup>2</sup> hat die Aufspaltung des Haftungsmaßstabs bei hoheitlichem und nicht hoheitlichem Handeln beseitigt. Die Verschuldensbegriffe Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind mit denen anderer Rechtsgebiete, z. B. Zivilrecht oder Sozialrecht (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) identisch. Seit der Änderung der Verjährungsvorschriften durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz an das BGB befindet sich das Haftungsrecht in einer relativen Ruhelage. In der Praxis wird es kombiniert durch Ansprüche gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Verkehrsunfällen und Tankfehlern. Angemahnte Verbesserungen wie der gesetzlichen Regelung einer Haftungsbeschränkung bei existenzgefährdender Schadenshöhe<sup>3</sup> hat der Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

1) So der langjährige Schriftleiter der ZBR *Rudolf Summer*, in: FS Leuze, 2003, S. 524 (525); zur hist. Entwicklung *Beckmann*, Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn, 2002, S. 47 ff.

2) BGBl I 1030; dazu *Simianer*, ZBR 1993, S. 33.

3) *Summer* (Fn. 1), S. 531 ff.